



Baden-Württemberg

SCHULABSENTISMUS

VERSTEHEN - VORBEUGEN - HANDELN

Handlungshilfe für Schulen
in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis

IMPRESSUM

ZSL - Regionalstelle Mannheim
Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 51c
69115 Heidelberg
Tel: 06221/9764-0
poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

Stand: 03/2026

Inhalt

EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG	3
SCHULABSENTISMUS.....	4
ÜBERSICHT: HANDLUNGSSCHRITTE.....	7
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HANDLUNGSSCHRITTEN.....	8
ALLGEMEINE HINWEISE ZU SCHULISCHEN INTERVENTIONEN.....	15
SPEZIFISCHE HINWEISE ZU INTERVENTIONEN	16
ANGEBOTE DER ANSPRECH-/KOOPERATIONSPARTNER	18
ANHANG.....	20
LITERATUR	50

EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG

Das Fernbleiben von der Schule kann erhebliche Konsequenzen für die Entwicklungs- und Partizipationschancen von Betroffenen haben (Sutphen, Ford & Flaherty, 2010, zitiert nach Ricking, 2016). Gleichzeitig stehen Schulen in Bezug auf Schüler/innen, die dem Unterricht fernbleiben, vor einem doppelten Dilemma: Wie sind Personen zu erreichen, zu denen ich gar keinen Kontakt habe? Und wie können Ursachen bewältigt werden, die vielleicht nur zum Teil oder gar nicht in der Schule liegen?

Für das Fernbleiben gibt es sehr unterschiedliche Gründe. Daher erfordert die Bewältigung von Schulabsentismus genaues Hinschauen und passgenaue Unterstützungs- und Sanktionsmaßnahmen. Bleibt ein Schüler zu Hause, weil er auf dem Schulhof oder in sozialen Netzwerken von Klassenkameraden immer wieder angegriffen wird, sind andere Reaktionen hilfreich als bei einer Jugendlichen, die sich während der Unterrichtszeit mit Freunden im Einkaufszentrum trifft oder bei einem Grundschüler, der sich schwer von den Eltern trennen kann und daher den Schulbesuch verweigert.

Oft kann beobachtet werden, dass sich bei längerem Fehlen eine gewisse Verantwortungsdiffusion und Polarisierung einstellt. Beispielsweise kann es sein, dass die Schule die Ursachen in der Familie sucht, während die Eltern klagen, dass die Schule ihren Part nicht angemessen erfüllt.

In der Regel ist eine Einordnung und Bewältigung von Schulabsentismus dann erfolgreich, wenn

- von Seiten der Schule schnell, transparent und gut dokumentiert auf Fehlzeiten reagiert wird
- alle Einflussbereiche (Schule, Elternhaus, Schüler/in) bei der Frage nach Bedingungsfaktoren berücksichtigt werden
- die Hilfesysteme – Schule, (Schul-)Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologie, Jugendamt, Gesundheitsamt, Ärzt/innen, Psychotherapeut/innen, psychologische Beratungsstellen und Bußgeldstellen – klare Absprachen dazu haben, wer wann wie handelt und wie kooperiert wird

Zu diesen Schritten möchte die vorliegende Handreichung einen Beitrag leisten. Sie bietet einen Überblick über mögliche Formen, Ursachen und Folgen von Absentismus, um mit Kenntnis dieser Hintergründe handeln zu können. Hierzu liefert sie Hinweise zu passenden Maßnahmen für Schulen sowie Leitlinien zu Handlungsabläufen und zur Vernetzung mit Kooperationspartnern.

Adressaten der vorliegenden Handlungshilfe sind alle Akteure, die einen professionellen Beitrag zur Rückführung von Kindern und Jugendlichen in die Schule leisten können.

SCHULABSENTISMUS

Fallbeispiele

K. (6) ist nach der Einschulung zuerst gerne zur Schule gegangen, doch seit den Herbstferien weint sie morgens, erbricht und klammert sich bei den Eltern an, wenn diese vor dem Schulgebäude versuchen, eine Trennung herbeizuführen. Die Eltern sind verzweifelt, da sie Angst um ihr Kind haben und gleichzeitig nicht wissen, wie sie ihrem Beruf noch nachgehen sollen. Die Schule ist verunsichert und bittet die Eltern, das Kind sofort abzuholen, sobald es über Übelkeit klagt. K. fehlt seit 3 Wochen mit Krankschreibung durch den Kinderarzt.

S. (12) hat seit dem laufenden Schuljahr immer mehr Fehltage. In der Schule gibt es häufiger Streit mit der Klassenlehrerin, was ihn sehr belastet. Seine Leistungen sind im letzten Jahr immer schlechter geworden. Vor Arbeiten hat er regelrecht Panik. Während der Stunden, die er verpasst, spielt er zu Hause am PC. Er verlässt jeden Morgen das Haus, geht dann aber heimlich zurück. Seine Eltern haben lange nichts davon mitbekommen.

Der überdurchschnittlich begabte W. (15) besuchte bis vor kurzem eine Jugendhilfemaßnahme mit integrierter Beschulung. Da er sich dort gut stabilisiert hatte, wurde diese beendet und die Rückführung auf eine Regelschule nach den Sommerferien beschlossen. An der aufnehmenden Regelschule ist W. jedoch nie angekommen. Zu Hause kümmert er sich um seine jüngeren Geschwister, da seine Mutter oft tagelang antriebslos im Bett liegt.

Begriffsklärung: Bedingungsfaktoren und Formen von Schulabsentismus

Schulabsentismus umreißt als Fachbegriff alle Verhaltensmuster, bei denen Schüler/innen ohne „gesetzlich vorgesehene Berechtigung“ (Thimm & Ricking, 2004, S.46) der Schule fernbleiben. Schulabsentismus kann in allen Altersstufen, entschuldigt oder unentschuldigt, mit oder ohne Wissen der Eltern vorkommen und sich von einzelnen Stunden bis hin zur gänzlichen Abwesenheit erstrecken. Weitere Begriffe zur Beschreibung dieses Phänomens sind Schulvermeidung, Schuldistanz, Schulverweigerung und Schulschwänzen.

Die Ursachen, warum Schüler/innen der Schule fernbleiben, sind vielfältig. Sowohl der Beginn als auch die Umstände des schulvermeidenden Verhaltens sind nicht immer genau zurückzufolgt. Die Entwicklung ist häufig ein schleichender Prozess, der sich verfestigen und bis zum Schulabbruch führen kann. Hilfreich bei der Einschätzung der Ursachen und Hintergründe kann die Erfassung der individuellen, familiären und schulischen Bedingungsfaktoren sein.

Klassifikatorisch werden häufig zwei Formen des Schulabsentismus identifiziert: angstbedingtes und nicht-angstbedingtes Fernbleiben von der Schule. Auch wenn beiden Formen das wiederholte Fernbleiben von der Schule gemein ist, so unterscheiden sie sich hinsichtlich der Annahmen über die verursachenden Dynamiken und damit auch im Hinblick auf die erforderlichen Interventionsmaßnahmen.

Angstbedingtes Fernbleiben

Den Betroffenen ist gemeinsam, dass der Schulbesuch oder dessen Ankündigung Angst auslösen. Das Fernbleiben erfolgt häufig mit Wissen der Eltern sowie mit Entschuldigung oder Krankschreibung. Im deutschen Sprachraum unterschieden werden häufig:

- **Schulangst:** Angst vor der Schulsituation oder Schulwegsituation, d.h. vor bestimmten Lehrkräften, Mitschüler/innen, Leistungsanforderungen, o.Ä.
- **Trennungsangst („Schulphobie“):** Der etwas irreführende Begriff „Schulphobie“ (Johnson et al., 1941; zitiert nach Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2004) bezeichnet eigentlich eine übermäßige Angst vor der Trennung von den Bezugspersonen. Diese Angst tritt z.T. auch unabhängig von der Schulsituation auf und geht meist mit der Befürchtung einher, den Bezugspersonen könne während der Trennung etwas zustoßen.

Die Angst kann von körperlichen Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen bis hin zu Fieberschüben oder ohnmachtsähnlichen Zuständen begleitet werden. Insbesondere bei Jugendlichen treten im Rahmen verschiedener Ängste auch Panikattacken auf. Die körperlichen Begleitsymptome sind real, häufig belastend, manchmal beschämend und in der Regel vollkommen ungefährlich. Sie sind kein Zeichen einer körperlichen Erkrankung. Sie führen jedoch oft zu großer Verunsicherung bei Eltern, Mitschüler/innen und Lehrkräften.

Besonders jüngere Kinder mit Angst vor dem Schulbesuch zeigen u.U. auch aggressives Verhalten (Schlagen, Treten, Schreien, Beißen, o.Ä.) beim Versuch der Eltern oder Lehrkräfte, den Verbleib des Kindes in der Schule durchzusetzen.

Nicht-angstbedingtes Fernbleiben: Schwänzen

Schwänzen bezeichnet das Fernbleiben vom Unterricht ohne Wissen der Eltern und zugunsten angenehmerer Tätigkeiten. Es tritt häufiger auf bei Schüler/innen mit schulischem Misserfolg, geringer elterlicher Kontrolle und fehlender positiver Bindung an Schule, Lehrer und Mitschüler/innen. Chronifiziertes Schwänzen ist assoziiert mit einem erhöhten Risiko für Schulabbruch, Disziplinproblemen, Delinquenz, Drogenmissbrauch und aggressiven Verhaltensmustern (Baier, 2012, zitiert nach Ricking, 2016).

Mischformen

Aktuelle Untersuchungen legen nahe, dass sich Schwänzen und angstbedingtes Fernbleiben von der Schule deutlich überlappen können (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2004). Schüler/innen, die Charakteristika beider Formen zeigen, weisen nach Untersuchungen mehr psychische Probleme, körperliche Beschwerden und mehr familiäre Risikofaktoren auf (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2004) als Schüler/innen, die ausschließlich Charakteristika einer Form zeigen.

Ergänzend zu den genannten Formen finden sich Schüler/innen, die in keine der oben genannten Kategorien fallen.

Sonstige psychische Erkrankungen

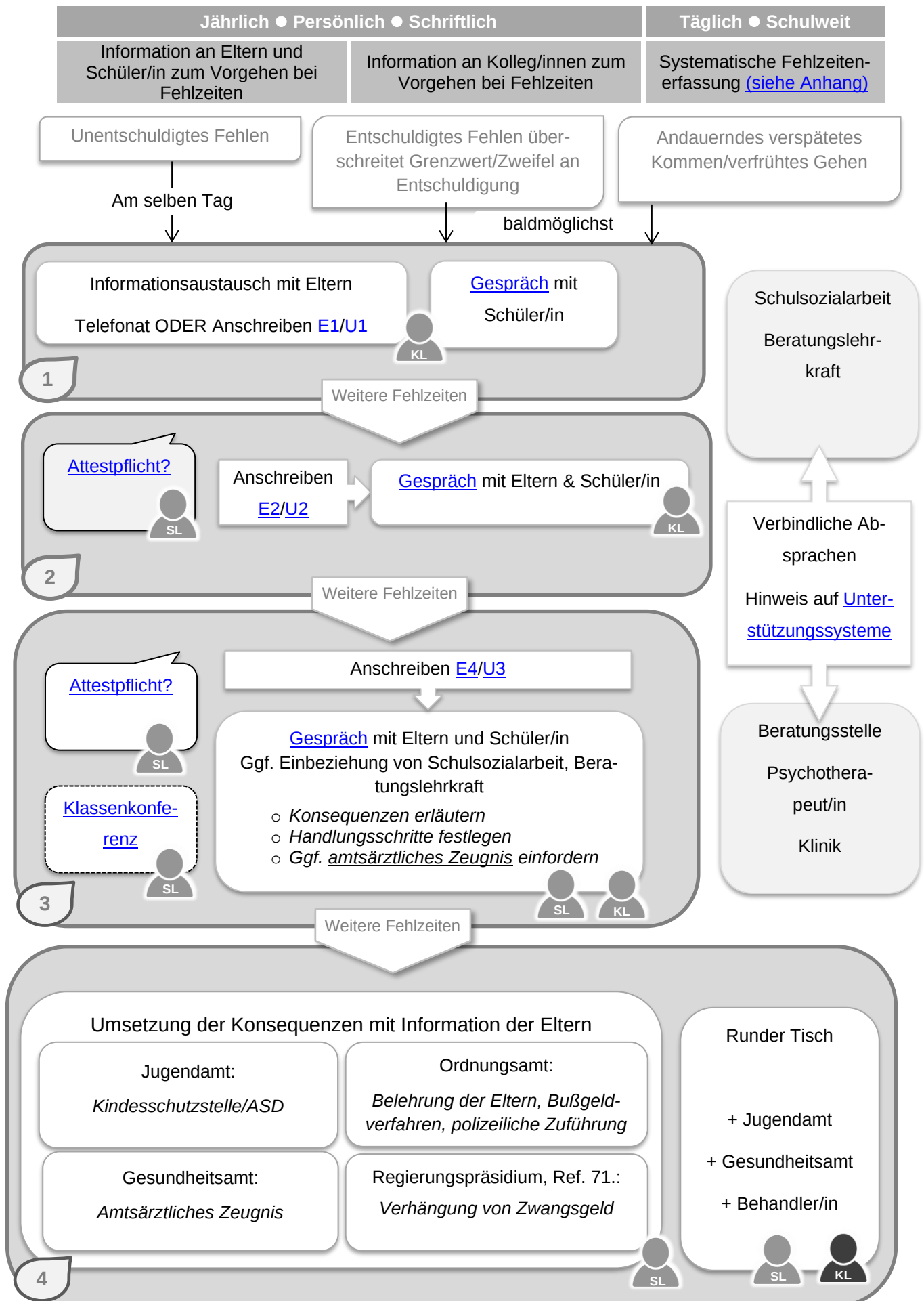
Auch andere psychische Erkrankungen, insbesondere Depressionen, Störungen der Aufmerksamkeit oder Zwangserkrankungen, können Ursache für reduzierten oder ausbleibenden Schulbesuch sein. Manchmal entwickelt sich auch aus einer körperlichen Erkrankung ein Muster von Schulvermeidung bei dem unklar ist, ob somatische oder psychische Faktoren im Vordergrund stehen.

Zurückhalten von der Schule

Hierzu gehören Schüler/innen, bei denen das Fernbleiben auf Wunsch oder mit aktiver Unterstützung der Eltern erfolgt. Unter den vielfältigen Gründen hierfür können u.a. fehlendes Vertrauen gegenüber der Schule, normative Differenzen oder auch Vernachlässigung bzw. Missbrauch im familiären Umfeld sein. Manchmal wirken Eltern auch aktiv darauf hin, dass Kinder zu Hause bleiben, um für Geschwister oder andere Angehörige, z.B. die Eltern selbst, zu sorgen.

Da häufig verschiedene Ursachen zusammenwirken, ist es entscheidend,
individuelle Einflussfaktoren zu erkennen und Interventionen auf die Situation
der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers,
des schulischen Umfeldes
sowie des familiären Umfeldes abzustimmen.

ÜBERSICHT: HANDLUNGSSCHRITTE



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HANDLUNGSSCHRITTEN

Der Ablauf der dargestellten Handlungsschritte bietet ein einheitliches und bewährtes Vorgehen im Umgang mit schulabsentem Verhalten an, welches an die individuellen Bedarfe von Schulen angepasst werden kann und soll. Entscheidend hier ist die Festlegung eines schulintern einheitlichen Vorgehens, das den Lehrkräften Handlungssicherheit und den Schüler/innen und deren Eltern Transparenz über zu erwartende Schritte gibt. Im Folgenden werden die einzelnen Stufen des Ablaufs erläutert.

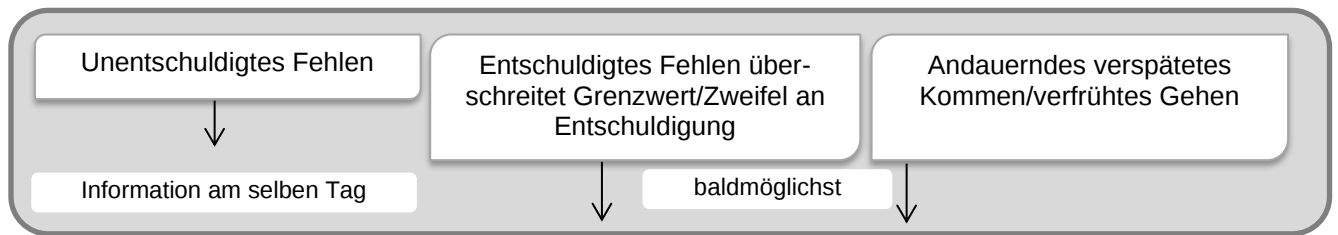
Jährlich ● Persönlich ● Schriftlich		Täglich ● Schulweit
Information an Eltern und Schüler/in zum Vorgehen bei Fehlzeiten	Information an Kolleg/innen zum Vorgehen bei Fehlzeiten	Systematische Fehlzeiten-erfassung (siehe Anhang)

Grundlage schulischen Handelns ist eine schulweit *einheitliche und klar kommunizierte Entschuldigungsregelung für Fehlzeiten* [[Entschuldigungspflicht](#), [§2 Schulbesuchsverordnung](#)]. Als Fehlzeiten gelten dabei sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage oder Fehlstunden. Auch Verspätungen oder verfrühtes Gehen sind Fehlzeiten. Ebenso gilt das Fehlen bei verpflichtenden nichtunterrichtlichen schulischen Aktivitäten (wie gemeinsamen Theaterbesuchen etc.) als Fehlzeit.

Die Schulleitung *informiert das Kollegium* über das vereinbarte *Vorgehen bei Fehlzeiten* zu Beginn jeden Schuljahres in der ersten Konferenz. So wird sichergestellt, dass auch neue oder zurückkehrende Kollegen das Konzept umsetzen.

Eltern und Schüler/innen werden bei Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht, die Entschuldigungsregelung und das schulinterne *Vorgehen bei Fehlzeiten* informiert. Zusätzlich erinnert die Klassenlehrkraft zu Beginn jeden Schuljahres entweder schriftlich (Elternbrief) oder mündlich (Elternabend) an das schulinterne Vorgehen. Eltern können aufgefordert werden, die Fehlzeitenregelung unterschrieben an die Schule zurückzureichen.

Darauf aufbauend kann schulabsentes Verhalten dann frühzeitig und differenziert wahrgenommen werden, wenn die *Fehlzeiten systematisch erfasst und ausgewertet werden*. Hierzu können entsprechende elektronische Tabellen [[Vorlage Fehlzeiterfassung](#)] oder elektronische Klassenbücher verwendet werden. Die Dokumentation sollte sowohl Fehltage also auch einzelne Fehlstunden (entschuldigt und unentschuldigt) umfassen und von allen Lehrkräften schulweit in gleicher Form vorgenommen werden. Die Auswertung der Fehlzeiten nach Häufigkeit, Regelmäßigkeit oder Mustern obliegt der jeweiligen Klassenlehrkraft. Das Intervall, in dem die Fehlzeitendokumentation ausgewertet wird, richtet sich nach der Intensität des Fehlens: Je mehr Fehlzeiten, desto häufiger muss die Tabelle ausgewertet werden (bis zu einmal täglich).



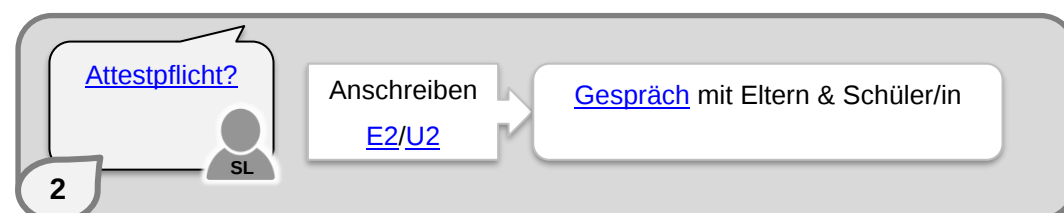
Im Falle unentschuldigtem Fehlen ist eine Information der Eltern am gleichen Tag, z.B. per Telefon, zu empfehlen. Bei entschuldigtem Fehlen liegt im Ermessen der Schule, was unter „baldmöglichst“ zu verstehen ist. Entscheidend ist: In den schulinternen Vereinbarungen sollte von jeder Schule selbst eindeutig festgelegt werden, ab wie vielen Fehltagen bzw. Fehlstunden der nächste Schritt einzuleiten ist.

Schulen, die diesen ersten Schritt konsequent umsetzen und damit eine zeitnahe *Information an die Personensorgeberechtigten* gewährleisten, berichten weniger eskalierte Fälle von Schulvermeidung, bei denen weitere Schritte nötig sind.



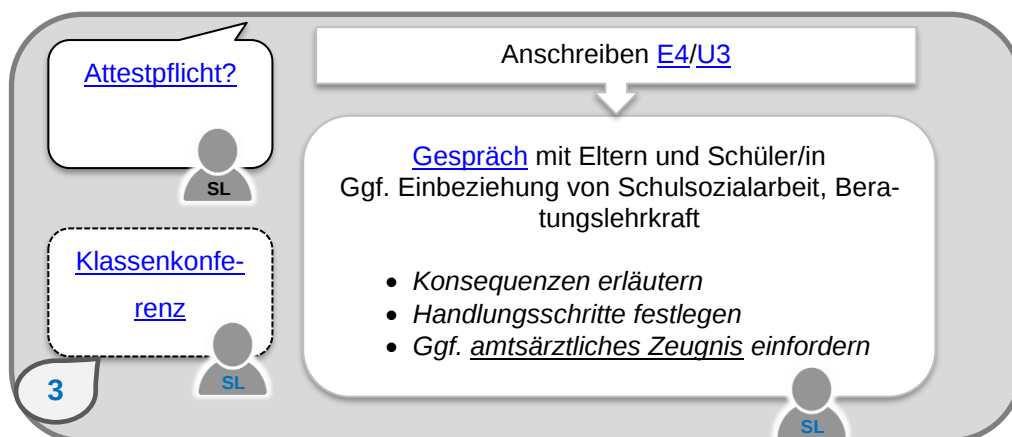
Sobald Fehlzeiten auffallen, sollte die Klassenlehrkraft telefonisch Kontakt mit den Eltern aufnehmen. Ist dies nicht möglich, können die Eltern schriftlich informiert und zum Gespräch eingeladen werden [Anschreiben [E1/U1](#)]. Parallel sollte insbesondere bei älteren Schüler/innen ein Gespräch mit diesen geführt werden, um beispielsweise Gründe für die Fehlzeiten zu erfahren.

Alle mit den Beteiligten geführten Gespräche, Handlungsschritte und Vereinbarungen sollten in einheitlicher Form dokumentiert werden [[Vorlage Dokumentation](#)]. Dies erzeugt zum einen innerhalb der Schule Transparenz über die erfolgten Schritte und erleichtert die Abstimmung unter Lehrkräften. Zum anderen dient eine Dokumentation gegenüber externen Partnern (z.B. dem Jugendamt, Gesundheitsamt) der Verdeutlichung der bisherigen Vorgehensweise, der getroffenen Vereinbarungen und der Dringlichkeit einer externen Intervention.



Beim Auftreten *weiterer Fehlzeiten* sollte ein *Gespräch* zwischen der Klassenlehrkraft, den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler stattfinden [Einladung [E2/U2](#)], in dem Informationen ausgetauscht und verbindliche Absprachen getroffen werden. Dazu kann – je nach Fehlzeitsituation – auch die Auflage einer Attestpflicht [Anschreiben [E3](#)] gehören. Diese ist vorab mit dem Schulleiter abzustimmen, und richtet sich nach den Maßgaben des [§ 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung](#). Die getroffenen Absprachen sollten schriftlich festgehalten werden.

Ebenso können *inner- und außerschulische Unterstützungssysteme* (Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologie, Jugendamt etc.) empfohlen werden. Hilfreich ist es, die Betroffenen zu den verschiedenen Angeboten der Kooperationspartner sowie deren Anmeldeprozedere zu informieren. Um einen Informationsaustausch mit externen Beratungsinstitutionen zu ermöglichen, benötigt die Schule eine Schweigepflichtentbindung von den Eltern bzw. dem Schüler/der Schülerin. Wie dieses gestaltet sein kann, zeigt der [Vordruck S2](#). Je nach Alter des Schülers/der Schülerin kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit den Eltern in Anwesenheit des Schülers/der Schülerin oder beide Gespräche getrennt zu führen.



Werden die im vorherigen Gespräch getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten und/oder treten weitere Fehlzeiten auf, ist der nächste Schritt ein *gemeinsames Gespräch mit Schulleitung, Klassenlehrkraft, Eltern und ggf. weiteren Unterstützern* [Anschreiben [E4/U3](#)].

Stellt sich für Lehrkräfte die Frage, ob es sich beim andauernden Schulabsentismus um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte, können sie sich durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“ (ieF) anonym beraten lassen. Lehrkräfte und Schulleitungen sollten von dieser Beratungsmöglichkeit frühzeitig Gebrauch machen, um sich Klarheit zu verschaffen, bei welcher Entwicklung des Hergangs sie sich für eine Meldung wegen Kindeswohlgefährdung entscheiden und welche Daten dafür erfasst werden sollten. Die für sie zuständigen ieF findet man über die Internetseiten der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises, weitere Informationen hierzu werden auch im [Anhang](#) gegeben. Eine ieF verfügt über mehrjährige Er-

fahrungen im Kinderschutz und kann hinsichtlich der Einschätzung der Gefährdung, der Gesprächsführung mit den Eltern und der Einschätzung der Notwendigkeit einer Meldung an das Jugendamt unterstützen. Die Beratung erfolgt anonymisiert. Die Verantwortung über die weiteren Schritte, das Gespräch mit den Eltern sowie die letztendliche Entscheidung, ob eine Meldung stattfindet oder nicht, bleibt immer bei der Schule.

Die Ideen aus dieser Beratung können dann in das nächste Gespräch mit den Eltern einfließen. Auch kann vorab eine *Klassenkonferenz* zum Austausch der Lehrkräfte über die aktuelle Situation des Schülers/der Schülerin und zur Abstimmung pädagogischer Handlungsmöglichkeiten einberufen werden.

Zum einen sollten in diesem zweiten Gespräch *externe Unterstützungssysteme* erneut nachhaltig empfohlen werden, und zum anderen *mögliche Konsequenzen* weiterer Fehlzeiten (Anforderung eines amtsärztlichen Gutachtens, Bußgeldverfahren, polizeiliche Zuführung, Meldung an das Jugendamt) *transparent erläutert* werden. Hierbei kann auf das Schulgesetz verwiesen werden.

Es kann hilfreich sein, schon zu diesem Zeitpunkt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Jugendamtes mit zum Gespräch mit den Eltern hinzu zu bitten, um Möglichkeiten der freiwilligen Unterstützung durch das Jugendamt, z.B. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, zu besprechen. Die Teilnahme des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Jugendamtes setzt zu diesem Zeitpunkt jedoch das Einverständnis der Eltern voraus.

Gibt es bei bereits bestehender Attestpflicht Zweifel entweder an der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen oder generell Zweifel an der Fähigkeit des Schülers/der Schülerin, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, kann die Schulleitung ein *amtsärztliches Zeugnis* verlangen [[Vordruck E5](#)], sofern sich die Zweifel auf andere Weise nicht ausräumen lassen. Die Eltern sollten hierzu zügig aufgefordert werden, wenn

- Atteste von verschiedenen Ärzten/Ärztinnen vorliegen
- die Krankheit sehr lange dauert (z.B. 4 Wochen am Stück)
- keine chronische Erkrankung oder Unfallfolgen vorliegen
- Zweifel an der Diagnose bestehen
- sich die Eltern nicht kooperativ zeigen (nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen, Absprachen nicht umsetzen usw.)

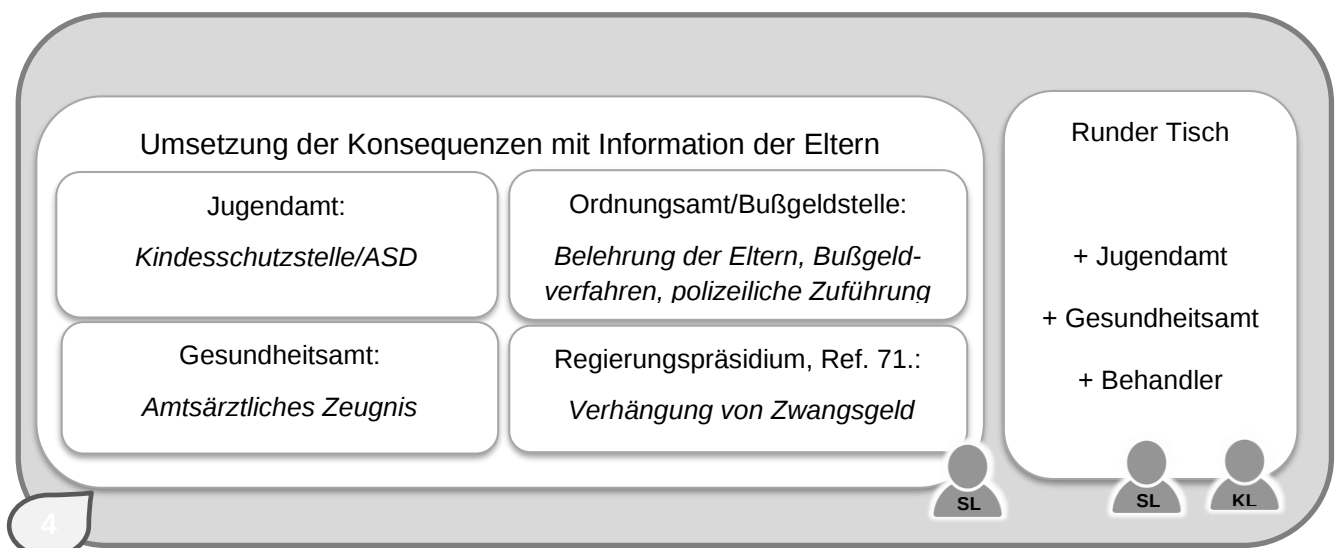
Eine alternative oder ergänzende schulinterne Möglichkeit, einer hohen Zahl an Krankschreibungen entgegenzuwirken, besteht darin, vonseiten der Schule einen Laufzettel zu erstellen, auf dem der Schüler/die Schülerin erfasst, wie oft er/sie von einem Arzt/ einer Ärztin krankgeschrieben wurde und bei dem jeder Eintrag von dem Arzt/der Ärztin, der/die das Attest ausstellt, unterschrieben werden muss. In ähnlicher Weise kann eine Mappe verwendet werden, in der die Atteste gesammelt werden und in welcher der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin eine der Mappe beigefügte Übersicht über die Krankschreibungen unterschreibt.

Die Anmeldung beim amtsärztlichen Dienst muss durch die Eltern selbst erfolgen, auch die Kosten der Überprüfung (derzeit 77 Euro) sind von den Eltern selbst zu tragen. Es erfolgt ein Gesprächstermin im Gesundheitsamt mit Schüler/in und Eltern (s.a. Abschnitt „Schulexterne Angebote“ auf S. 18). Die Schule füllt ergänzend einen Fragebogen aus, der u.a. die Anzahl der Fehltage und die ergriffenen Maßnahmen erfragt (z.B. Ordnungsamt, Bußgeld, Jugendamt). Bei Einverständnis der Eltern erfolgt eine Kontaktaufnahme zur Schule zur Ergänzung der Anamnese. Das amtsärztliche Zeugnis macht eine Aussage dazu, ob der Schüler zum Zeitpunkt der Untersuchung schulfähig ist oder nicht. Da der Bescheid über die Schulfähigkeit an die Eltern geht, ist es für die Schulen hilfreich, sich von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung [[Vordruck S2](#)] zwischen Schule und Gesundheitsamt geben zu lassen [[Vordruck E6](#)].

Die Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung ist mit einer Frist versehen. Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, kann es für die Schule indiziert sein, beim zuständigen Jugendamt eine Meldung wegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu machen.

Für die in dem Gespräch gemeinsam *festgelegten Handlungsschritte* sollte mit den Eltern und Unterstützern ein konkreter zeitlicher Rahmen gesetzt werden, an dessen Ende die Umsetzung der Vereinbarungen überprüft wird. In der Regel bewährt sich eine Überprüfung im Rhythmus von 4-6 Wochen, bei eskalierten Fällen auch engmaschiger. Die *schriftliche Dokumentation* der Vereinbarungen [[Vorlage Dokumentation](#)] sollte den Eltern ausgehändigt und von ihnen unterzeichnet werden.

Erscheinen die Eltern zu diesem Gespräch nicht und hat die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers/der Schülerin festgestellt, so sollte eine erneute Einladung zum Gespräch mit Verweis auf [§ 85 Abs. 4 SchG Baden Württemberg](#) mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.



Bei weiteren Fehlzeiten erfolgt die zeitnahe Einleitung der bereits angekündigten Konsequenzen über die Schulleitung bei den zuständigen Einrichtungen (Gesundheitsamt, Jugendamt, Rechtsamt oder Ordnungsamt, Polizei, Regierungspräsidium). Die Eltern werden hierüber jeweils informiert.

Die Schule kann bei der zuständigen Bußgeldstelle eine Ordnungswidrigkeit anzeigen mit dem Ziel der Einleitung eines Bußgeldverfahrens (siehe hierzu [Vordruck U5](#) im Anhang). Die zuständige Bußgeldstelle richtet sich nach dem Schulort. Beschuldigt sind bei Schülern/innen unter 14 Jahren die Eltern, ab 14 Jahren die Schüler/innen selbst. Möglich ist es auch, ab 14 Jahren das Bußgeld parallel gegen Kind und Eltern zu verhängen. Die Höhe des Bußgeldes beginnt derzeit bei 35 Euro und kann sich bei weiteren Antragsstellungen auf maximal 150 Euro steigern. Üblich sind grobe Orientierungen an der Anzahl der Wiederholungen und der Fehltag. Schüler/innen können bei der Bußgeldstelle einen Antrag auf Ratenzahlung sowie beim Amtsgericht einen Antrag auf Umwandlung in Arbeitsauflagen stellen. Erneute Meldungen bei der Bußgeldstelle sind möglich, sobald das Fehlen durch mindestens einen Tag Anwesenheit unterbrochen wird. Dann ist auch eine Erhöhung des Betrages möglich. Bei beginnendem Schwänzen empfiehlt sich daher eine zügige Meldung nach wenigen Tagen, um so bei weiterem Fehlen weitere, erhöhte Bußgelder verhängen zu können. Die Schule erhält immer eine Kopie des Bußgeldbescheides. Im Abschnitt [Kooperationspartner](#) im Anhang finden sich unter dem Stichwort „Bußgeldstellen“ Ansprechpartner, die Schulen bei Fragen zum Stand eines Bußgeldverfahrens kontaktieren können.

Es kann auch ein sogenanntes Zwangsgeld verhängt werden, wenn ein/e Schüler/in der Schulpflicht nicht nachkommt. Dies können auch volljährige Schüler/innen sein, die durch die duale Ausbildung wieder Schulpflicht haben (dies ist dann der Fall, wenn sie vor Beendigung der Berufsschulpflicht eine duale Ausbildung begonnen haben). Bei minderjährigen Schüler/innen richtet sich das Zwangsgeld an die Eltern, bei volljährigen Schüler/innen an diese selbst. Die Höhe des Zwangsgeldes ist prinzipiell variabel, ein Betrag von mehreren hundert Euro ist jedoch üblich. Es können mehrere Zwangsgelder hintereinander verhängt werden und der Betrag kann bei Wiederholung steigen. Zum Beantragen eines Zwangsgeldes wenden sich die Schulleitungen an den für ihre Schulen zuständigen Juristen im Referat 71 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und melden den Fall. Die Juristen beraten die Schulen zum Zwangsgeld und prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind bzw. ob das Zwangsgeld eine Chance auf Erfolg hat. Findet eine Entscheidung zugunsten des Zwangsgeldes statt, übernimmt das Regierungspräsidium die weiteren Schritte wie Verhängen des Zwangsgeldes, Umgang mit Säumigkeit etc.

Zur Veranlassung einer polizeilichen Zuführung wenden sich die Schulen an das für sie örtlich zuständige Polizeirevier [siehe Abschnitt [Kooperationspartner](#) im Anhang]. Von dort wird in Rücksprache mit dem Ordnungsamt eine Zuführung angestoßen.

Die Schule muss das Jugendamt informieren, wenn sie alle innerschulischen Möglichkeiten zur Beendigung des Schulabsentismus ausgeschöpft hat und gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines minderjährigen Schülers/einer Schülerin ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. Es erfolgt eine schriftliche Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Mitarbeiter des ASD überprüfen in einem standardisierten Verfahren, inwieweit sie Hinweise für eine Gefährdung des Schülers/der Schülerin sehen und leiten dann der Situation angepasste Schritte ein. Diese Schritte können von einer Beratung der Eltern bis zu einem Verlust des Sorgerechts über den Weg des Familiengerichts reichen. Den Schulen gegenüber darf der ASD nur Rückmeldung geben, ob er eine Gefährdung sieht oder nicht, genauere Informationen zum Stand des Verfahrens oder unternommenen Schritten unterliegen der Schweigepflicht, und dürfen nur gegeben werden, wenn dem ASD eine Schweigepflichtsentscheidung vonseiten der Eltern gegenüber der Schule [\[Vordruck S1\]](#) vorliegt.

Zur Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen empfiehlt sich ein *Runder Tisch mit externen Unterstützern, Jugendamt und ggf. Gesundheitsamt*.

ALLGEMEINE HINWEISE ZU SCHULISCHEN INTERVENTIONEN

- Prinzipiell gilt: Schüler/innen sollen schnell die Schule wieder besuchen, um Gewöhnungsprozessen entgegenzuwirken. Je länger die Abwesenheit und je stärker chronifiziert das Vermeidungsverhalten, desto schwieriger wird der Wiedereinstieg.
- Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Schule gilt als eines der effektivsten Mittel zur Absentismusprävention und -intervention (Ricking, 2016). Sowohl bei der Auswahl als auch bei der Umsetzung der Interventionsmaßnahmen gilt es die Eltern mit einzubeziehen. Regelmäßige Rücksprachen zwischen Schule und Elternhaus in festen Zeitintervallen (z.B. „alle 14 Tage“) eignen sich deutlich besser als anlassbezogene Gespräche („wenn es wieder schlimmer wird“).
- Eine gute Verzahnung aller beteiligten Unterstützungssysteme (Schule, Psychotherapie, Ärzt/innen, Jugendamt etc.) wird durch wechselseitige Information und gemeinsame Termine begünstigt. Die Schule sollte daher bei einer Chronifizierung von Fehlzeiten darauf hinarbeiten, eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung gegenüber anderen Unterstützern zu erhalten und diese zu Gesprächen einladen.
- Vereinbarungen aus gemeinsamen Gesprächen sollten stets schriftlich festgehalten und allen Beteiligten zeitnah ausgehändigt und bestenfalls von den Eltern unterzeichnet werden. Die Vereinbarungen sollten die Festsetzung eines konkreten Folgetermins beinhalten, bei dem die Umsetzung der Vereinbarungen (Was hat gut geklappt? Wo gibt es noch Schwierigkeiten? Wo braucht es noch Unterstützung?) überprüft wird.
- Die Zufriedenheit des Schülers/der Schülerin mit der Abwesenheit sollte vermindert werden, beispielsweise durch
 - Hausbesuche
 - Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Fernbleiben
 - Verbot des Gebrauchs von Smartphone/Computer/Fernseher während der Schulzeiten, dafür Beschäftigung mit schulischen Inhalten
 - Elterliches Bringen zur Schule, elterliche Sanktionen bei Weigerung
- Rückkehr in die Schule nach Fehlzeiten sollte unterstützt und positiv gestaltet werden, u.a. durch
 - einen Verstärkerplan (in Absprache mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern)
 - feste Ansprechpersonen in der Schule für den Schüler/die Schülerin
 - ggf. Anwendung eines Nachteilsausgleichs, Reduktion von Leistungsanforderungen, gestuften Schulbesuch
 - ggf. Begleitung durch Bezugspersonen oder Fachkräfte (Erziehungsbeistand, Schulbegleitung) auf dem Schulweg (zeitlich begrenzt).

SPEZIFISCHE HINWEISE ZU INTERVENTIONEN

Die oben dargestellten Handlungsschritte geben sowohl Lehrkräften als auch Schüler/innen und Eltern eine allgemeine Orientierung über Schritte im Zusammenhang mit schulabsentem Verhalten. Gleichzeitig ist es auch wichtig, die individuellen Ursachen des schulabsenten Verhaltens zu erfassen, um wirksame und nicht problemstabilisierende Interventionen einzuleiten.

	Schwänzen	Schulangst	Trennungsangst/„Schulphobie“
Charakteristika	Meist ohne Wissen der Eltern, unentschuldigt/fin- gierte Entschuldigungen, während Schulzeit eher nicht zu Hause	Z.T. mit Wissen der Eltern, z.T. entschuldigt, verbleibt eher zu Hause	Mit Wissen der Eltern, meist entschuldigt und oft mit Krankschreibung, immer zu Hause
	Keine somatischen Beschwerden	Häufig körperliche Reaktionen bei Schulbesuch oder Ankündigung d. Schulbesuchs (Bauch- schmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Kopfschmerzen, Schwindel, ...)	
		eher <i>belastet</i> bei/nach Schulbesuch	eher <i>entlastet</i> bei/nach Schulbesuch
	Häufig Leistungsprobleme	z.T. Leistungsprobleme	Überwiegend ohne Leistungsprobleme
Hauptziele	- Stärkung von Kontrolle durch Schule und El- tern, v.a. Informationsaustausch - Wiederherstellung von Bindung an die Schule und die Klasse - Bewältigung von Leistungsproblemen	- Ggf. Klärung von Mobbing- oder Konflikt- situationen - Bewältigung angstauslösender Situation durch Vorbereitung und Abbau von Ver- meidung (Soziale Ängste, Leistungs- ängste). - Ggf. Bewältigung von Leistungsproblemen	- Aufbau altersadäquater Autonomie - Reduktion von Aufmerksamkeit für das ängstliche Verhalten - Zügiger Abbau des Vermeidungsverhal- tens
Empfohlene Interventionen	- Schnelles Reagieren - Schulbesuchskarten/-bögen von LK und El- tern unterzeichnen lassen - Attestpflicht ab dem 1. Fehltag	- Identifikation angstauslösender Situati- onen - Ggf. Mobbingintervention, klare Sanktio- nierung von Übergriffen	- Ausschluss körperlicher Ursachen - Sachlicher und unaufgeregter Umgang mit körperlichen Symptomen

	Schwänzen	Schulangst	Trennungsangst/„Schulphobie“
Empfohlene Interventionen (Forts.)	- Hausbesuche bei Fehlen - Nacharbeit / Nachsitzen / Zusatzaufgaben bei Fehlen - Eskalationsstufen nutzen: Amtsarzt/Amtsärztin, Bußgeldbescheid, Jugendamt einschalten, Polizeiliche Zuführung zum Elternhaus oder zur Schule erwirken - Ggf. Einleitung von Hilfen nach §35a (Erziehungsbeistand, Schulbegleitung etc.) - Bei Chronifizierung ggf. Schulersatzmaßnahmen, z.B. stationäre Jugendhilfe, Schulmündenprojekte u.ä.	- Ggf. Abklärung des Begabungsprofils und Einleitung von Fördermaßnahmen, Überprüfung der Schulformwahl - Ggf. Nachteilsausgleich durch Klassenkonferenz beschließen lassen - Ausschluss körperlicher Ursachen bei Symptomen wie Übelkeit, Schmerzen, Schwindel etc. durch Facharzt - Gestufte Rückführung bei starken Ängsten - Bei Hinweisen auf psychische Erkrankung diagnostische Abklärung durch Facharzt/Fachärztin oder Psychotherapeut/in. Bei Nichteinleitung, langen Fehlzeiten: Ggf. amtsärztliche Untersuchung fordern - Ggf. Planung der Rückkehr nach stationären Aufenthalten	- Verstärkung/Lob des Schülers / der Schülerin für den Schulbesuch unabhängig von Angstsymptomen - Einüben der Trennung in und außerhalb der Schule, mit Unterstützung durch Psychotherapeut/in oder Beratungsstelle. Gestufte Rückführung nach langfristiger Abwesenheit und bei ausgeprägten situativen Ängsten - Krisentage (nach Ferien, Wochenende) rechtzeitig planen - Bei Hinweisen auf psychische Erkrankung: Abklärung durch Facharzt/Fachärztin oder Psychotherapeut/in - Bei längeren Fehlzeiten oder Nichtinanspruchnahme von Beratungsangeboten: Amtsärztliche Untersuchung fordern
Kontraindizierte Interventionen	- Abwarten und Verständnis haben - Schulausschluss als Disziplinarmaßnahme	- Schulische Sanktionsmaßnahmen ohne Bearbeitung der angstausslösenden Situation (z. B. Mobbing, Gewalt) - Schnelle Abholung durch die Eltern bei körperlichen Symptomen - Aufbau von Leistungsdruck bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung - Schulausschluss als Disziplinarmaßnahme - Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ohne Unterstützung zur Bewältigung der angstausslösenden Situationen	- Schnelle Abholung durch die Eltern bei körperlichen Symptomen - Bemühen, beim Schüler/bei der Schülerin durch Gespräche „Einsicht“ zu erzielen - Langfristige Begleitung des Schülers/ der Schülerin durch Eltern in der Schule - Beschulung zu Hause - Bei Schreien, Beißen oder Treten in der Angstsituation als Sanktion Unterrichtsausschluss

ANGEBOTE DER ANSPRECH-/KOOOPERATIONSPARTNER

Schulexterne Angebote

Die *Schulpsychologische Beratungsstelle* bietet u.a. Beratung zu den Themen Schullaufbahn, Lern- und Konzentrationsproblemen, Prüfungsangst, Schulangst und -vermeidung, Konflikten und Mobbing sowie kognitiver Leistungsfähigkeit. Es erfolgt keine klinische Diagnostik zur Abklärung psychischer Erkrankungen und keine Psychotherapie, wohl aber eine Beratung zur Frage, wie und wo man einen Therapeuten findet. Das Angebot steht Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften gleichermaßen offen, ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Die *Psychologischen Beratungsstellen, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen* unterstützen – je nach Schwerpunkt – bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und bei Problemen innerhalb der Familie.

Die Angebote des *Jugendamts* ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Ansprechpartner im Zusammenhang mit Schulabsentismus ist i.d.R. der *Allgemeine Soziale Dienst (ASD)*. Sollten die bereits genannten Unterstützungsangebote nicht ausreichend sein, kann das Jugendamt zur zusätzlichen Unterstützung einen Bedarf für Hilfen zur Erziehung (HzE, §27 SGB VIII) oder Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) feststellen. Hierunter fallen z.B. aufsuchende Familienhilfe, Schulbegleitung oder heilpädagogische Hortangebote. Eltern können sich jederzeit selbst an das Jugendamt wenden. Neben den genannten Unterstützungsangeboten trifft auch das Jugendamt die Einschätzung darüber, ob durch das schulabsente Verhalten eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Durch das *Gesundheitsamt* kann eine medizinische Klärung der Schulfähigkeit erfolgen (s.o.). Das Gesundheitsamt nimmt hierbei in erster Linie zu medizinischen Hintergründen und weniger zu pädagogischen Maßnahmen Stellung. Die Ärzt/innen des Gesundheitsamtes führen in der Regel *ein einziges* Gespräch mit den Betroffenen und ihren Eltern. Sie führen keine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik durch, können aber Vorbefunde von Psychotherapeut/innen und Psychiater/innen in ihre Einschätzung einbeziehen und bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung durch die Eltern auch Kontakt mit Behandlern aufnehmen. Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung ist eine Stellungnahme dazu, ob betroffene Schüler/innen aus medizinischer Sicht schulfähig oder nicht schulfähig sind, und zwar auf Grundlage der Einschätzung des aktuellen Funktionsniveaus. Detaillierte Empfehlungen zur Ausgestaltung der Beschulung sind nicht vorgesehen, manche Gesundheitsämter beraten jedoch im Gutachten zu notwendigen Maßnahmen.

Für die ambulante Behandlung von psychosomatischer und psychiatrischer Symptomatik die mit Absentismus zusammenhängen können, stehen niedergelassene *Psychotherapeut/innen* zur Verfügung. Die Behandlungsdauer hängt vom gewählten Psychotherapieverfahren und

Schwere der Erkrankung ab. Nach Bewilligung des Antrages durch die Krankenkasse werden bei Verhaltenstherapeut/innen, Tiefenpsycholog/innen, systemischen Therapeut/innen und Analytiker/innen die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet. Der Zugang erfolgt über die Vorstellung in der Sprechstunde des Behandlers und die sogenannten probatorischen („Probe“-)Sitzungen. Ein Austausch von Informationen mit der Schule kann nur erfolgen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Die Wartezeiten auf einen Platz bei einer niedergelassenen (Kinder- und Jugend-)Psychotherapeut/in liegen derzeit je nach Wohnort bei bis zu 12 Monaten. Daher stellt die überbrückende Begleitung durch eine Beratungsstelle eine sinnvolle Alternative dar.

In schwerwiegenderen Fällen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene in *psychiatrischen Kliniken* auch stationär behandelt werden. Die zuständige Kinder- und Jugendpsychiatrie hängt vom Wohnort (nicht vom Schulort) des Patienten/der Patientin ab. Unterricht kann in dieser Zeit meist über die Klinikschule gewährleistet werden. Neben vollstationären Behandlungen stehen wenige Plätze in *Tageskliniken* mit teilstationärem Angebot zur Verfügung, hier werden Abende und Wochenenden zu Hause verbracht. Alternativen zu den psychiatrischen Kliniken sind insbesondere für Jugendliche auch *Psychosomatische Kliniken* die eine sogenannte „Jugendpsychosomatik“ anbieten, *Reha-Kliniken* oder für jüngere Schüler/innen *Kinderkliniken mit psychosomatischer Abteilung*. Eine Behandlung in einer psychosomatischen Klinik oder Rehaklinik kann überregional unabhängig vom Wohnort erfolgen, und erfordert ein entsprechendes Antragsverfahren bei der Krankenkasse.

ANHANG

A1: KOOPERATIONSPARTNER IN HEIDELBERG	21
A2: KOOPERATIONSPARTNER IM RHEIN-NECKAR-KREIS	24
B: RECHTLICHE GRUNDLAGEN	29
C: VORLAGE FEHLZEITENERFASSUNG	33
D: VORLAGEN BRIEFE	34
E: VORLAGEN SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG	46
F: VORLAGE DOKUMENTATIONSBOGEN	48
F: GESPRÄCHSLEITFÄDEN FÜR LEHRKRÄFTE	49

A1: KOOPERATIONSPARTNER IN HEIDELBERG

Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg

Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg
Tel.: 06221/9764-0
E-Mail: poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Caritasverband)

Veit-Stoß-Str. 5, 69126 Heidelberg
Tel.: 06221/409024
E-Mail: team-eb@caritas-hd.de

Psychologisches Zentrum für Diagnostik

Arbeiterwohlfahrt Heidelberg
Adlerstraße 1/5-1/6, 69123 Heidelberg
Tel.: 06221/73921-24
E-Mail: awo-pzse@awo-heidelberg.de

Erziehungsberatungsstelle der Stadt Heidelberg (Kinder mit Wohnort Heidelberg)

Plöck 2a, 69117 Heidelberg
Tel.: 06221/58-38080
Email: erziehungsberatung@heidelberg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien am Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V.

Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221/439198
E-Mail: info@akjp-hd.de

Bei Verdacht auf (sexuelle) Gewalt:

AWO Kinderschutzzentrum

Adlerstr. 1/5-1/6, 69123 Heidelberg
Tel.: 06221/7392135
E-Mail: kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (IeF)

AWO Kinderschutzzentrum

Adlerstr. 1/5-1/6, 69123 Heidelberg
Tel.: 06221/7392132
E-Mail: kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Caritasverband)

Veit-Stoß-Str. 5, 69126 Heidelberg
Tel.: 06221/409024
E-Mail: team-eb@caritas-heidelberg.de

Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V.

Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221/439198
E-Mail: info@akjp-hd.de

Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg: Erziehungsberatungsstelle

Plöck 2a, 69117 Heidelberg
Tel.: 06221/58-38080
E-Mail: erziehungsberatung@heidelberg.de

Uniklinikum Heidelberg**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Heidelberg** (Schüler/innen bis 17 Jahre)

Blumenstraße 8, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221/56-6914 bzw. -6915
Drei Stationen, eine Tagesklinik und Klinikschule. Notfallaufnahmen für Personen unter 18 Jahren.

Ambulanz für Schulstress und Schulabsentismus (ASS)
Tel. 56-6914 bzw. -6915
Schüler/innen ab der 5. Klasse aus Heidelberg

Frühbehandlungszentrum für junge Menschen in Krisen (Schüler/innen zw. 14 und 28 Jahren)

Voßstraße 4, 69115 Heidelberg
Geplante Aufnahme nach Anmeldung Tel.: 06221/56-34553

Allgemeine Psychiatrie (Schüler/innen ab dem vollendeten 18. Lj.)

Voßstraße 2, 69115 Heidelberg
Tel. 06221/564466
u.a. Notfallambulanz für Personen über 18 Jahren.

Niedergelassene Psychotherapeut/innen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**Suche über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg**

<http://www.arztsuche-bw.de/>

Suche über die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

http://www.lpk-bw.de/psd_suche.php

Psychotherapeutische Hochschulambulanz (Verhaltenstherapie f. Kinder & Jugendliche)

Psychologisches Institut, Universität Heidelberg
Hauptstraße 47-51, 69117 Heidelberg
Ambulanzsekretariat Tel.: 06221/54-7288
Wartelistenaufnahme unter 06221/54-7907
E-Mail: hochschulambulanz@psychologie.uni-heidelberg.de

Zentrum für psychologische Psychotherapie (ZPP; Verhaltenstherapie f. Kinder & Jugendliche)

Adenauerplatz 6, 69115 Heidelberg
06221/54-7907
E-Mail: zpp@zpp.uni-hd.de

Ambulanz für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie der Heidelberger Akademie für Psychotherapie (Verhaltenstherapie für Kinder & Jugendliche)

Maaßstr. 32/1, 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/88-4130
E-Mail: hap-ambulanz@fh-heidelberg.de

Ambulanz des Instituts für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V. (Tiefenpsychologie und Analyse für Kinder & Jugendliche)

Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221/439198
E-Mail: info@akjp-hd.de
Homepage: <http://www.akjp-hd.de/ambulanz/einfuehrung>

Ambulanz des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Heidelberg-Mannheim e.V. (Tiefenpsychologie und Analyse für Erwachsene)

Alte Bergheimer Str. 5, 69115 Heidelberg
Terminvereinbarung telefonisch bei: Frau J. Bischoff, Tel.: 06221/184345
Homepage: <http://www.ipp-heidelberg.de/ambulanz/>

Gesundheitsamt

Referat 34.05 Kinder- und Jugendgesundheit
Adresse: Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221/522-1829 (Sekretariat)
E-Mail: sekretariat-kjgd@rhein-neckar-kreis.de

Bußgeldstelle

Rechtsamt Stadt Heidelberg, Abteilung Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldstelle

Im Breitspiel 5, 69126 Heidelberg, Tel. 06221/5816110
Herr Bauer, Tel. 06221/5816100
Frau Müller, Tel. 06221/5816170
Frau Pfennig, Tel. 06221/5816160
E-Mail: ordnungswidrigkeiten@heidelberg.de

Jugendamt

Kinder- und Jugendamt Heidelberg

Eppelheimer Str. 13
69115 Heidelberg
Tel: 06221/58-31510
Tel: 06221/58-48510 (Sozialer Dienst)
E-Mail: jugendamt@heidelberg.de
E-Mail: amt51-24@heidelberg.de (Sozialer Dienst)

Polizei

Polizeirevier Heidelberg-Mitte

Tel.: 06221/1857-0

E-Mail: heidelberg-mitte.prev@polizei.bwl.de

Polizeirevier Heidelberg-Süd

Tel.: 06221/3418-0

E-Mail: heidelberg-sued.prev@polizei.bwl.de

Polizeirevier Heidelberg-Nord

Tel.: 06221/4569-0

E-Mail: heidelberg-nord.prev@polizei.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 71

Hebelstr. 2

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 926-4410

A2: KOOPERATIONSPARTNER IM RHEIN-NECKAR-KREIS

Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg

Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg
Tel.: 06221/9764-0
E-Mail: poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

Eberbach

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd - Eberbach

Friedrich-Ebert-Straße 6, 69412 Eberbach
E-Mail: pbs.neckargemuend@kbz.ekiba.de

Eppelheim

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Eppelheim, Hockenheim und Walldorf (Erstanmeldung über Standort Eppelheim)

Konrad-Adenauer-Ring 8, 69214 Eppelheim
Tel.: 06221/765808
E-Mail: info@psycho-berat.de

Hockenheim

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Eppelheim, Hockenheim und Walldorf (Erstanmeldung über Standort Eppelheim)

Ottostr. 17, 68766 Hockenheim
Tel.: 06205/15432
E-Mail: info@psycho-berat.de

Ladenburg

Psychologische Familien- und Erziehungsberatung Weinheim-Ladenburg

Brauergasse 3, 68526 Ladenburg
Tel.: 06201/14362
E-Mail: info@feb-weinheim.de

Leimen

Psychologische Beratungsstelle im Kommunalen Beratungszentrum Leimen

Mörikeweg 1, 69181 Leimen
Tel.: 06224/1419912
E-Mail: sigrid.ower@kbzl.de

Neckargemünd

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach

Marktplatz 10, 69151 Neckargemünd
Tel.: 06223/3135
E-Mail: pbs.neckargemuend@kbz.ekiba.de

Schwetzingen

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Caritasverbandes

Mannheimer Str. 87, 68723 Schwetzingen
Tel.: 06202/10388
E-Mail: pbs-eb.schwetzingen@caritas-rhein-neckar.de

Sinsheim

Psychologische Beratungsstellen für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach

Werderstr. 84, 74889 Sinsheim

Tel.: 07261/1060

E-Mail: sekretariat.pbs.sinsheim@kbz.ekiba.de

Walldorf

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Eppelheim, Hockenheim und Walldorf (Erstanmeldung über Standort Eppelheim)

Johann-Jakob-Astorstr. 1, 69190 Walldorf

Tel.: 06227/819001

E-Mail: info@psycho-berat.de

Weinheim

Psychologische Familien- und Erziehungsberatung Weinheim-Ladenburg

Marktplatz 1, 69469 Weinheim

Tel.: 06201/14362

E-Mail: info@feb-weinheim.de

Wiesloch

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Caritasverbandes

Südliche Zufahrtstr. 5, 69168 Wiesloch

Tel.: 06222/59034

E-Mail: pbs.wiesloch@caritas-rhein-neckar.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) des RNK sind an neun Beratungsstellen tätig. Auf dieser Internetseite finden Sie einen Flyer zum Download mit allen Adressen der ieF:

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/kindeswohlgefaehrung.html>

Auskunft über die regional für Sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft erhalten Sie auch bei der Koordinierungsstelle der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rhein-Neckar-Kreis:

Martina Zimmermann (Tel.: 06221/522-1594, martina.zimmermann@rhein-neckar-kreis.de)

Kinder- und Jugendpsychiatrien (Schüler/innen bis 17 Jahre)

Welche der beiden Kliniken zuständig ist, hängt vom Wohnort ab und muss direkt erfragt werden.

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters; ZI Mannheim

J 5, 68159 Mannheim

Tel.: 0621/1703-2850

Adoleszenzenzentrum am ZI Mannheim

K3, 6, 68159 Mannheim

Tel.: 0621/1703 -2850

Patienten und Patientinnen zwischen 16-24 Jahren

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Heidelberg

Blumenstraße 8, 69115 Heidelberg

Tel.: 06221/56-6914 bzw. -6915

Drei Stationen, eine Tagesklinik und Klinikschule

Allgemeine Psychiatrie (Schüler/innen ab 18 Jahren)

Psychiatrisches Zentrum Nordbaden

Heidelberger Straße 1a
69168 Wiesloch
Tel.: 06222/55-0
Internet: info@pzn-wiesloch.de

Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychotherapeut/innen

Siehe Stadt Heidelberg

Gesundheitsamt

Referat 34.05 Kinder- und Jugendgesundheit

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221/522-1829 (Sekretariat)
E-Mail: sekretariat-kjgd@rhein-neckar-kreis.de

Bußgeldstelle

Rechtsamt, Zentrale Bußgeldstelle

Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch
Frau Billmaier, Sonderordnungswidrigkeiten, Tel.: 06221/522-4125, m.billmaier@rhein-neckar-kreis.de
Frau Groß, Referatsleitung der Bußgeldstelle, Tel.: 06221/522-4237

Jugendamt

Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

Haberstr. 1, 69126 Heidelberg
Amtsleitung Frau Keppler
jugendamt@rhein-neckar-kreis.de

Allgemeiner Sozialer Dienst für den Rhein-Neckar-Kreis

Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch
Amtsleitung Herr Reichert
Tel.: 06221/522-6159

In akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung ist der Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes Rhein-Neckar von Montag bis Donnerstag von 8:00-17:00 Uhr und Freitag von 8:00-15:30 unter Tel. 06221/522-4195 zu erreichen.

Außenstelle Weinheim
Röntgenstr. 2, 69469 Weinheim,
Tel.: 06221/522-6103

Außenstelle Neckargemünd
Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd
Tel.: 06221/522-7654

Außenstelle Sinsheim
Muthstr. 4, 74889 Sinsheim
Tel.: 06221/522-5573

Außenstelle Wiesloch
Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch
Tel.: 06221/522-4195

Polizei

Polizeirevier Ladenburg

Tel.: 06203/9305-0
E-Mail: ladenburg.prev@polizei.bwl.de

Polizeirevier Neckargemünd

Tel.: 06223/9254-0
E-Mail: neckargemuend.prev@polizei.bwl.de

Polizeirevier Schwetzingen

Tel.: 06202/288-0
E-Mail: schwetzingen.prev@polizei.bwl.de

Polizeirevier Sinsheim

Tel.: 07261/690-0
E-Mail: sinsheim.prev@polizei.bwl.de

Polizeirevier Weinheim

Tel.: 06201/1003-0
E-Mail: weinheim.prev@polizei.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 71

Hebelstr. 2
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 926-4410

B: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 41 Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, (...)

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere, wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 73 Beginn der Schulpflicht⁴

⁴ * § 73 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359) tritt stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Abs. 1 Satz 1 genannte Stichtag zum Schuljahr 2005/2006 auf den 31. Juli und zum Schuljahr 2006/2007 auf den 31. August gelegt wird. (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359))

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 75 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. (...)

§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. (...)

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung der Klassenlehrkraft oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 92 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,

2. die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

Hinweis:

Weitere gesetzliche Regelungen findet man in § 90 SchuG Baden-Württemberg: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

2. Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein. (...)

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Ent-

entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt: (...)

3. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht vom 1.9.2015

3. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortspolizeibehörden

(1) Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schulpflichtige selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 SchG hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

(2) Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 SchG soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und die Schulpflicht nach Mitteilung der Schule weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet.

4. Antrefffbericht

Wenn der Polizeivollzugsdienst während der üblichen Schulzeit Kinder oder Jugendliche antrefft, bei denen der Verdacht einer Schulpflichtverletzung besteht, unterrichtet er nach Maßgabe der beigefügten Anlage die Schule und die Erziehungsberechtigten.

C: VORLAGE FEHLZEITENERFASSUNG

Unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulvermeidung> kann eine Excel-Datei zu Fehlzeiterfassung heruntergeladen werden.

Die Datei ermöglicht eine Auflistung der Fehlzeiten für den aktuellen Monat oder für das Schulhalbjahr. Für Elterngespräche steht mit einem Klick ein Überblick zur Verfügung.

The screenshot shows a Microsoft Excel spreadsheet titled "[Schreibgeschützt] - Microsoft Excel". The spreadsheet is a calendar for the year 2019, with columns for months (Jan to Dez) and rows for students (Schüler1 to Schüler19). The header row (row 1) shows the months: Jan, Feb, März, April, Mai, Juni, Juli, and Gesamt 2. The data rows (rows 2 to 20) show the days of the month for each student, with columns for each day (1 to 31). The spreadsheet is protected, as indicated by the title bar and the "Schreibgeschützt" (Read-Only) status.

Auch elektronische Klassenbücher erlauben eine Erfassung und automatische Auswertung der Fehlzeiten.

D: VORLAGEN BRIEFE

Entschuldigte Fehlzeiten (E):

1. Bitte um Kontaktaufnahme zur Klassenlehrkraft (nur, falls Eltern telefonisch nicht erreicht wurden) [\[E1\]](#)
2. Einladung zum Gespräch zwischen Eltern und Klassenlehrkraft [\[E2\]](#)
3. Aufforderung bei weiterem Fehlen ärztliches Attest vorzulegen [\[E3\]](#)
4. Einladung schulinterner Runder Tisch [\[E4\]](#)
5. Aufforderung ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen [\[E5\]](#)
6. Schreiben an das Gesundheitsamt, dass die Personensorgeberechtigten zum Einholen eines amtsärztlichen Zeugnisses aufgefordert wurden [\[E6\]](#)

Unentschuldigte Fehlzeiten (U):

7. Information zu unentschuldigten Fehlzeiten (nur, falls Eltern telefonisch nicht erreicht wurden) [\[U1\]](#)
8. Einladung zum Gespräch zwischen Eltern und Klassenlehrkraft [\[U2\]](#)
9. Einladung schulinterner Runder Tisch [\[U3\]](#)
10. Terminaufforderung sowie Androhung eines Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldverfahrens [\[U4\]](#)
11. Einleitung eines Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldverfahrens [\[U5\]](#)

Hinweis: Die Vorlagen für Briefe sollen Schulen das Handeln bei Schulabsentismus erleichtern. Dementsprechend sind die Vorlagen im Word-Format abgelegt, sodass Sie diese an die Vorlagen Ihrer Schule (Design, Layout) und Ihre spezifischen schulischen Bedürfnisse anpassen können.

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

Ihr Sohn/Ihre Tochter war in den vergangenen Wochen häufig verhindert, am Schulbesuch teilzunehmen und hat mit Ihrer Entschuldigung __ Tage gefehlt.

Als zuständige Klassenlehrkraft würde ich gerne mit Ihnen über die Situation Ihres Kindes sprechen. Daher habe ich versucht, Sie telefonisch zu erreichen, was mir leider nicht gelungen ist. Deswegen möchte ich Sie bitten, über das Sekretariat unserer Schule Kontakt mit mir aufzunehmen. Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter aus gesundheitlichen Gründen geben uns Anlass zur Sorge.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Als zuständige Klassenlehrkraft lade ich Sie daher zu einem Gespräch an unserer Schule ein, um über die derzeitige Situation Ihres Kindes zu sprechen.

Als Termin schlage ich den um Uhr vor und bitte Sie um Rücksendung des unten angefügten Antwortvordrucks.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

✂.....

Zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am um

- ☐ werde ich kommen.
- ☐ kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer zurück oder schreiben mir eine Mail an, damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen:
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

Ihr Sohn/Ihre Tochter fehlt weiterhin häufig wegen gesundheitlichen Gründen in der Schule. Er/sie weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb müssen wir (gemäß Schulbesuchsverordnung § 2 Abs. 2) bei künftigem Fernbleiben vom Unterricht auf Vorlage eines ärztlichen Attests bestehen.

.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter aus gesundheitlichen Gründen sind weiterhin besorgniserregend. Er/sie weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Unsere bisherigen Maßnahmen hatten leider nicht den gewünschten Erfolg.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb schlagen wir Ihnen einen schulinternen Runden Tisch unter Beteiligung der Schulleitung, der Klassenlehrkraft, und vor.

Nehmen Sie bitte umgehend über die Telefonnummer Kontakt mit unserer Schule auf, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

unsere bisherigen Bemühungen, den regelmäßigen Unterrichtsbesuch Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter zu gewährleisten, sind leider ohne Erfolg geblieben. weist bis zum heutigen Tag Fehltage auf bzw. hat er/sie an Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir machen uns Sorgen um den Gesundheitszustand Ihres Kindes. Darum bitten wir Sie, den Gesundheitszustand durch eine neutrale Stelle (Gesundheitsamt) prüfen zu lassen.

Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt auf (Telefon:) und lassen dort ein amtliches Gesundheitszeugnis anfertigen, das Sie uns bitte schnellstmöglich, spätestens aber bis zum vorlegen.

Das Gesundheitsamt erhält von uns eine entsprechende Nachricht, so dass Ihr Anruf dort schon erwartet wird.

§ 85 Abs. 1 des Schulgesetzes besagt, dass Sie als Eltern/Personensorgeberechtigte verpflichtet sind, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen und § 92 Abs. 3 besagt, dass ein Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Wir kommen mit diesem Schreiben unserer Verpflichtung als Schule nach.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

, 07.05.2026

Gesundheitsamt
Referat 34.05, Kinder- und Jugendgesundheit
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg

Bitte um amtsärztliches Zeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der/die Schüler/in, geb. am in
....., wohnhaft in, telefonisch erreichbar unter
....., besucht unsere Schule seit

Obwohl er/sie verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen, versäumte er/sie den Unterricht an Tagen ganz, an Tagen teilweise, davon mal unentschuldigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung ersucht die Schulleitung die Personensorgeberechtigten des/der Schüler/in an das Gesundheitsamt heranzutreten, um ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen und gegebenenfalls die Schulfähigkeit zu überprüfen.

Im Interesse des/der Schüler/in bitten wir Sie bei vorliegender Schweigepflichtentbindung um eine Rückmeldung innerhalb der nächsten zwei Wochen, gerne auch telefonisch oder per Fax.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Anlagen:

- ☐ Auflistung der Fehlzeiten
- ☐ Schweigepflichtentbindung zwischen Schule und Gesundheitsamt
- ☐ Kopien der vorgelegten ärztlichen Atteste
- ☐ Protokolle

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat heute/gestern unentschuldigt bzw. ohne triftigen Grund im Unterricht gefehlt (Fehlzeit:).

Die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht ist gesetzlich vorgeschrieben und für Ihr Kind und sein späteres Leben von großer Bedeutung. Wir bitten Sie daher in Zukunft darauf zu achten, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht und dass Fehlzeiten entschuldigt werden.

Wenn Ihr Kind am Unterricht nicht teilnehmen kann, so muss es unverzüglich mündlich, telefonisch oder per Mail in der Schule entschuldigt werden. Eine schriftliche Entschuldigung muss (zusätzlich) binnen drei Tagen vorliegen.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Für ein Gespräch bezüglich der Fehlzeiten Ihres Kindes stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter haben ein Ausmaß angenommen, das uns Anlass zur Besorgnis gibt. Er/sie ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen:

Eine Entschuldigung haben wir von Ihnen nicht erhalten.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ich lade Sie daher zu einem Gespräch bei uns in der Schule ein und schlage Ihnen als Termin den um Uhr vor. Bitte geben Sie uns durch Rücksendung des angefügten Antwortvordrucks Bescheid, ob Sie den Termin wahrnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

✂

Zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am um

- ☐ werde ich kommen.
- ☐ kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer zurück oder schreiben mir eine Mail an, damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter sind weiterhin besorgniserregend. Er/sie ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen:

Unsere bisherigen Maßnahmen hatten leider nicht den gewünschten Erfolg.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb schlagen wir Ihnen einen schulinternen Runden Tisch unter Beteiligung der Schulleitung, der Klassenlehrkraft und vor.

Nehmen Sie bitte umgehend über die Telefonnummer Kontakt mit unserer Schule auf, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

, 07.05.2026

Sehr geehrte/r,

wir haben Sie mehrmals über die Fehlzeiten Ihres Sohnes/Ihrer Tochter informiert, Sie auf die Rechtslage hingewiesen und Sie – vor allem der Zukunft Ihres Kindes zuliebe – darum gebeten, auf einen regelmäßigen Schulbesuch hinzuwirken und der Schulbesuchsverordnung genüge zu leisten. Leider ohne ausreichenden Erfolg.

Gerne wollen wir Ihnen nochmals Gelegenheit geben mit uns zu kooperieren. Setzen Sie sich dazu bitte unverzüglich telefonisch (über das Sekretariat der Schule, Telefonnummer) mit uns in Verbindung. Falls Sie sich nicht bis zum gemeldet haben sollten, erfolgt eine Mitteilung über die Fehlzeiten des Kindes an das zuständige Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

, 07.05.2026

Amt für öffentliche Ordnung

Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Schulversäumnissen

Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin	Geburtsdatum
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten	

Der Schüler/die Schülerin hat an folgenden Tagen den Unterricht unentschuldigt versäumt:

_____ (= _____ Tage)
(einzelne Tage auflisten, ggf. als Anlage beifügen)

Zeuge: _____ (KlassenlehrerIn, andere Lehrkraft)

Beweismittel: ☐ Kopie Klassenbuch
☐ Kopie Erinnerung/ Aufforderung/ Mahnung
☐ Liste der Fehltage

Da die bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich waren, stellen wir hiermit Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen:

- ☐ den Schüler/ die Schülerin
- ☐ den/ die Erziehungsberechtigte(n):

Über den Ausgang des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erbitten wir Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Schulleitung)

E: VORLAGEN SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

S1: Allgemeine Schweigepflichtentbindung

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich (Name Elternteil)

☐ die Klassenlehrkraft Herrn/Frau

☐ die Schulleitung Herrn/Frau.....

☐ die Beratungslehrkraft Herrn/Frau

☐ die Schulsozialarbeit Herrn/Frau

☐

der (Schule)

gegenüber folgenden Personen/Stellen

.....

gegenseitig von ihrer Schweigepflicht bezüglich meines Kindes

..... (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Mir ist bekannt, dass diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Elternteil)

Schweigepflichtentbindung für die Feststellung der Schulfähigkeit

Erklärung

der Frau/ des Herrn: _____

bezüglich des Kindes: _____

zur Vorlage bei: _____

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass sowohl das Lehrpersonal der Schule als auch die maßgeblichen Schulsozialarbeiter/innen dieser Schule, des Weiteren der zuständige Arzt/die zuständige Ärztin des Gesundheitsamtes gegenseitig sämtliche Informationen und Auskünfte erteilen dürfen, die für die Feststellung der Schulfähigkeit meines Kindes, gesetzlich vertreten durch mich, notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für bei der Schule vorliegende ärztliche Atteste.

Ich entbinde die genannten Personen und Institutionen insofern von ihrer Schweigepflicht bzw. von den maßgeblichen Geheimhaltungsvorgaben nach den jeweils für sie geltenden einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

Mir ist bekannt, dass ich nicht dazu verpflichtet bin, die beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Mir ist bekannt, dass diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters

F: VORLAGE DOKUMENTATIONSBOGEN

Name Schüler/in:		
Eltern/ Personenberechtigte:	Mutter:	sorgeberechtigt: ja / nein
	Vater:	sorgeberechtigt: ja / nein
	Andere:	sorgeberechtigt: ja / nein

Datum	Beteiligte Personen	Maßnahmen	Absprachen	Anmerkungen

F: GESPRÄCHSLEITFÄDEN FÜR LEHRKRÄFTE

Vorab: Rahmenbedingungen klären

- Wer soll beim Gespräch dabei sein?
- Wann und wo soll das Gespräch stattfinden?
- Wer ist für die Dokumentation verantwortlich? Wo wird sie abgelegt?
- Wer wird davor oder danach über das Gespräch informiert?
Werden Schweigepflichtentbindungen benötigt?

Elterngespräch/Schüler/ingespräch

1. **Anlass und Ziel** des Gesprächs benennen.
2. **Aktuelle Situation** aus Sicht der Eltern/ des Kindes erfragen und Sicht der Schule darstellen
 - a. Ressourcen
 - b. Problembereiche
3. **Gemeinsame Problemlösung**
 - a. **Lösungsansätze** multiperspektivisch (Schule, Kind, Familie) erörtern.
 - Wie erklären sich Eltern/ Kind das Problem?
 - Welche Lösungen wurden bereits probiert? Was davon hat schon geklappt?
 - Wurden bereits andere Personen/ Stellen hinzugezogen?
 - Welche Lösungen sehen Eltern/ Kind aktuell?
 - b. Auf **außerschulische Unterstützungsangebote** hinweisen und sich ggf. von der Schweigepflicht entbinden lassen.
4. **Vereinbarungen** über die nächsten Schritte treffen und verbindlich festlegen.
5. **Aufzeigen von Konsequenzen** bei weiterem Schulabsentismus bzw. bei Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten.
6. **Ergebnisse des Gesprächs** schriftlich festhalten.

Die Klassenkonferenz

1. **Anlass und Ziele** der Konferenz benennen.
2. **Aktuelle Situation erörtern:**
 - Wie beschreiben KL (Klassenlehrer?) und FL (Fachlehrer) den Schüler/ die Schülerin (Ressourcen & Problembereiche)?
 - Gibt es aktuelle Konflikte (mit LK (Lehrkraft), Peergroup)?
 - Wie war die Entwicklung der Fehlzeiten?
 - Wie beurteilen KL und FL die Gesamtentwicklung?
 - Wie wurde der Schüler/die Schülerin erstmalig auffällig?
3. **Hypothesen zu den Ursachen:**
 - Welchen Anteil könnte die Schule am Problem haben?
 - Was weiß die Schule über die Familie?
4. **Lösungsansätze erarbeiten:**
 - Was wurde bisher zur Lösung des Problems ausprobiert? Von wem? Mit welchem Ergebnis?
 - Wurden bereits andere Personen/ Stellen miteinbezogen?
 - Welche Lösungen sehen die LK?
5. **Weitere Maßnahmen** festlegen (wer macht was bis wann) und schriftlich festhalten.
6. **Folgetermin** vereinbaren.

LITERATUR

- Kultusministerium Baden-Württemberg (2015). Schulabsentismus – Eine Handlungshilfe für Schulen.
- Lehmkuhl, U. & Lehmkuhl, G. (2004). Schulverweigerung – ein heterogenes Störungsbild. Bundesgesundheitsblatt für Gesundheitsforschung und Gesundheitsschutz, 47, 890–895.
- Regionale Schulberatungsstelle Kreis Borken (Hrsg.) (2015). Schulabsentismus verstehen und wirksam begegnen. http://www.rsb-borken.de/fileadmin/user_upload/Broschuere_Schulabsentismus-klein.pdf (abgerufen am 20.04.2017)
- Ricking, Heinrich (2016). Intervention und Prävention bei Schulabsentismus – Handlungsmöglichkeiten auf schulischer Ebene. In: Infobrief Schulpsychologie 16-1, www.kompetenz-zentrum-schulpsychologie-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params_Download/3868232/RickingH_InfobriefSchulPsyBW16-1_Handlungsm%C3%B6glichkeiten_Schulabsentismus.pdf (Stand Mai 2016).
- Schulamt für die Stadt Herne (Hrsg.) (2015). Umgang mit Schulabsentismus in Herne. <https://www.herne.de/Migration/Familienbuero/Konzept-Umgang-mit-Schulabsentismus-in-Herne.pdf> (abgerufen am 11.03.2019).
- Thimm, K. & Ricking, H. (2004). Begriffe und Wirkungsräume. In B. Herz, K. Puhr, & H. Ricking (Hrsg.), Problem Schulabsentismus – Wege zurück in die Schule (S. 45-51). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.